



Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher mit Grundversorgung



Bisherige Formulierung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie der BKW Energie AG (nachfolgend BKW) an Endverbraucher, nachstehend Kunde genannt. Sie gelten für Kunden mit Grundversorgung im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung sowie im Rahmen der Notversorgung.
- 1.3 Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten separate Bestimmungen der BKW.

3.2 Bei Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben, jedoch über keinen gültigen Energieliefervertrag verfügen, entsteht aufgrund ihres faktischen Energiebezugs bei der BKW ein Notversorgungsverhältnis.

4.1 Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen. Bei Umzügen innerhalb des Versorgungsgebiets der BKW gilt die Meldepflicht nach Art. 5.1.

5 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 5.1 Der Kunde meldet der BKW mindestens 5 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel, jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:
- der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse,
 - der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse,
 - der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel,
 - der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe deren Adresse,
 - der Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch den Wechsel der Grundeigentümer.
- 5.2 Die BKW behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel oder der Ein- bzw. Austritt aus dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der BKW nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

Neue Formulierung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG (nachfolgend BKW) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher mit Grundversorgung im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung sowie im Rahmen der Ersatzversorgung ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW Energie AG «Netzanschluss und Netznutzung».

1.3 **Gestrichen.**

3.2 Bei Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben, jedoch über keinen gültigen Energieliefervertrag verfügen, entsteht aufgrund ihres faktischen Energiebezugs bei der BKW ein Ersatzversorgungsverhältnis.

4.1 Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen. Bei Umzügen innerhalb des Versorgungsgebiets der BKW gilt die Meldepflicht nach Art. 6.1 der AGB «Netzanschluss und Netznutzung».

Gestrichen. Es gilt die Regelung der AGB «Netzanschluss und Netznutzung».

6 Datenschutz

- 6.1 Die BKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 6.2 Die BKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 6.3 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 6.4 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Gestrichen. Es gilt die Regelung der AGB «Netzanschluss und Netznutzung».

7 Produkte und Tarife

- 7.1 Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife fest. Diese und deren Bestandteile werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

5 (bisher Art. 7)

- 5.1 Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife für die Energielieferung fest. Diese und deren Bestandteile werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
-

8 (Rechnungsstellung und Zahlung)

- 8.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der BKW festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der BKW, zwischen den Zählerablesungen Teil- / Akontorechnungen in der Höhe des geschätzten, bereits erfolgten Energiebezuges zu stellen.
- 8.2 Der Rechnungsbetrag ist an dem in der Rechnung genannten Kalendertag fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BKW zulässig.
- 8.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die BKW berechtigt, pro Zahlungserinnerung eine Mahngebühr von bis zu CHF 50.00, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben. Die zusätzlichen Kosten bemessen sich nach der Höhe der jeweiligen Forderung und betragen maximal:
CHF 60.00 bis zu einer Forderungshöhe (FH) von CHF 50.00, CHF 100.00 bis FH CHF 150.00, CHF 140.00 bis FH CHF 300.00, CHF 190.00 bis FH CHF 500.00, CHF 260.00 bis FH CHF 1'000.00, CHF 350.00 bis FH CHF 2'000.00, CHF 530.00 bis FH CHF 4'000.00, CHF 900.00 bis FH CHF 8'000.00, CHF 1'330.00 bis FH CHF 16'000.00, CHF 2'000.00 bis FH CHF 32'000.00, CHF 2'600.00 bis FH CHF 50'000.00, ab FH CHF 50'000.00 betragen die zusätzlichen Kosten 5.5% der Forderung.
- 8.4 Die BKW ist berechtigt, neben ihrer eigenen Inkassotätigkeit zusätzliche Inkassopartner zu beauftragen.
- 8.5 Zusätzlich sind von Behörden oder Gerichten zugesprochene Parteientschädigungen zu bezahlen.
- 8.6 Die BKW ist berechtigt, die Gebühren gemäss Art. 8.3 den veränderten Verhältnissen einseitig anzupassen.
- 8.7 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der BKW angemessene Vorauszahlung zu leisten oder bestehende sowie künftige Forderungen der BKW sicherzustellen. Die Sicherstellung hat nach Wahl der BKW in Form einer Zahlung der Sicherheitsleistung in bar oder in Form eines Pfandrechts an den im Eigentum des Kunden stehenden Vermögenswerten in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, zu erfolgen. Die BKW ist weiter berechtigt, Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) einbauen zu lassen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Nach vorgängiger Information des Kunden und ohne seine ausdrückliche Ablehnung, kann die BKW Prepaymentzähler so einstellen, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der BKW übrigbleibt. Die BKW ist berechtigt, für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler Kosten von CHF 240.00 zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese vom Kunden zusätzlich geschuldet.
- 8.9 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.
- 8.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der BKW zu verrechnen.
- 8.11 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der BKW zu verweigern.
- 8.12 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtet werden.
- 8.13 Die BKW ist nicht verantwortlich für die Abrechnung von nicht von ihr erbrachten Leistungen.

6 (bisher Art. 8)

Einziger Absatz:

Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Energielieferung erfolgt in regelmässigen, von der BKW festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der BKW, zwischen den Zählerablesungen Teil- / Akontorechnungen in der Höhe des geschätzten, bereits erfolgten Energiebezuges zu stellen. Im Übrigen gilt Art. 9 der AGB «Netzanschluss und Netznutzung».

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.

Gestrichen. Es gilt die Regelung der AGB «Netzanschluss und Netznutzung».

-
- 10.1 Die Energielieferung erfolgt zu den publizierten Produkten und Bedingungen. Bei Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie (Notversorgung) können zusätzliche Regelungen gelten. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB, Produkt- und Tarifblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

7.1 (bisher Art. 10.1)

Die Energielieferung erfolgt zu den publizierten Produkten und Bedingungen. Bei Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie (Ersatzversorgung) können zusätzliche Regelungen gelten. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB, Produkt- und Tarifblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

12 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung

- 12.1 Die BKW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Energielieferung einzustellen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen, wenn der Kunde namentlich:
- a. seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BKW nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
 - b. eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet,
 - c. der BKW oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht,
 - d. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- Die BKW ist berechtigt, für Ein- und Ausschaltungen nach diesem Artikel Kosten von CHF 140.00 zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese vom Kunden zusätzlich geschuldet.

9 (bisher Art. 12)

Einziger Absatz:

Für die Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung gilt Art. 11 der AGB «Netzanschluss und Netznutzung» sinngemäss.

<p>12.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Produktbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die BKW behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.</p> <p>12.3 Die Einstellung, Einschränkung bzw. Unterbrechung der Energielieferung durch die BKW befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der BKW.</p> <p>12.4 Die BKW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder anderer auswirkungsfähiger Ereignisse), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. BKW wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.</p> <p>12.5 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p>	<p>9 (bisher Art. 12) Einziger Absatz: Für die Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung gilt Art. 11 der AGB «Netzanschluss und Netznutzung» sinngemäss.</p>
<p>13 Übertragung des Rechtsverhältnisses Die BKW ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.</p>	<p>Gestrichen. Es gilt die Regelung der AGB «Netzanschluss und Netznutzung».</p>
<p>15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten 15.1 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. 15.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. 15.3 Gerichtsstand ist Bern.</p>	<p>Gestrichen. Es gilt die Regelung der AGB «Netzanschluss und Netznutzung».</p>